

## **Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Viernheim**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (-HGO-) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (-HKJGB-) vom 18.12.2006 (GVBl. I S.698), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (-KAG-) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (-HVwVG-) in der Fassung vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 574) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in ihrer Sitzung am 03. Juli 2009 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 01. August 2009 erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 2 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen monatlich:
- |   |            |
|---|------------|
| a) im <b>Pavillon</b> (Elternmitarbeit) für das                 | = 65,00 €  |
| b) im <b>Kindergarten</b> in den verlängerten Vormittagsgruppen | = 76,00 €  |
| c) im <b>Kindergarten</b> in den Regelgruppen                   | = 76,00 €  |
| a) - c) bis 6 Stunden Betreuungszeit                            |            |
| d) in der <b>Kindertagesstätte</b>                              | = 102,00 € |
| e) im <b>Kinderhort</b>   | = 102,00 € |
| f) in der <b>Kinderkrippe</b>                                   | = 127,50 € |
| d) – f) über 6 Stunden Betreuungszeit                           |            |
- (2) Ab dem zweiten Kind wird eine Ermäßigung um 50% der Benutzungsgebühr gewährt, der für das zweite und dritte Kind zu zahlen ist. Es ist unerheblich, ob die Kinder einen Kindergarten-, einen Kindertagesstätten-, einen Kinderhort-, einen Kinderkrippen- oder einen Grundschulbetreuungsplatz beanspruchen.
- (3) In den Fällen einer besonderen Notlage kann beim Jugendamt des Kreises Bergstraße die Übernahme der Benutzungsgebühr beantragt werden.
- (4) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Kindergartenbenutzungsgebühren gewährt, erhebt die Stadt Viernheim keine Benutzungsgebühr. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab dem 01.01.2007 für die tägliche Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig. Die Erhebung von Verpflegungskosten bleibt von der Freistellung ausgenommen.

Besuchen Kinder aus anderen Bundesländern die Tageseinrichtung für Kinder, erhalten diese keine Gebührenbefreiung im letzten Kindergartenjahr, wenn diese Bundesländer die Gebührenbefreiung nicht durch entsprechende Landeszuschüsse fördern.

### **§ 3 Verpflegungsentgelt, Materialpauschale**

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder kostendeckend festgelegt und von der jeweiligen Tageseinrichtung separat erhoben.  
Bei längerer Abwesenheit eines Kindes wegen Krankheit oder Kur wird auf Antrag der auf diese Zeit entfallende anteilige Verpflegungsbeitrag rückvergütet bzw. erlassen.
- (2) Die Materialpauschale wird als Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die Beschäftigung des Kindes erhoben.

### **§ 4 Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Gebühren bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Gebühren sind spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder (z. B. Ferien, Feiertage, dienstliche Gründe) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat der Stadt Viernheim.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

### **§ 5 Gebührenübernahme**

- (1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger beantragt werden.

### **§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung**

- (1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Über Stundung, Niederschlagung und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung (-AO-).

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Viernheim

Viernheim, den 06. Juli 2009

Siegel

gez.: Baaß, Bürgermeister

-----

Vorstehende „Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Viernheim“ wurde am 25.07.2009 in den amtlichen Verkündungsblättern der Stadt Viernheim („Viernheimer Tageblatt“ und „Südhessen Morgen – Ausgabe Viernheim“) veröffentlicht.